

Besoldungsordnung R

■ Besoldungsgruppe R 1

Richter, Richterin am Amtsgericht¹⁾²⁾

Richter, Richterin am Arbeitsgericht¹⁾²⁾

Richter, Richterin am Landgericht²⁾

Richter, Richterin am Sozialgericht²⁾

Richter, Richterin am Verwaltungsgericht

Staatsanwalt, Staatsanwältin³⁾

¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin an einem Amtsgericht oder Arbeitsgericht mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen eine Amtszulage nach Anlage 4 | ²⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines weiteren aufsichtführenden Richters oder einer weiteren aufsichtführenden Richterin eine Amtszulage nach Anlage 4 | ³⁾ Erhält als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft eine Amtszulage nach Anlage 4

■ Besoldungsgruppe R 2

- Direktor, Direktorin des Amtsgerichts¹⁾
- Direktor, Direktorin des Arbeitsgerichts¹⁾²⁾
- Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾
- Richter, Richterin am Amtsgericht⁷⁾⁸⁾
- Richter, Richterin am Arbeitsgericht⁷⁾⁸⁾
- Richter, Richterin am Finanzgericht
- Richter, Richterin am Landessozialgericht
- Richter, Richterin am Oberlandesgericht
- Richter, Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
- Richter, Richterin am Sozialgericht⁸⁾
- Vizepräsident, Vizepräsidentin des Amtsgerichts⁹⁾
- Vizepräsident, Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts⁹⁾
- Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landgerichts⁹⁾
- Vizepräsident, Vizepräsidentin des Sozialgerichts⁹⁾
- Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts⁹⁾
- Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landgericht¹⁰⁾
- Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen. Erhält an einem Gericht mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen eine Amtszulage nach Anlage 4 | ²⁾ Die Amtsbezeichnung führen Leiter und Leiterinnen von Arbeitsgerichten mit bis zu 22 Planstellen für Richter und Richterinnen | ³⁾ Als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft | ⁴⁾ Als Dezernent oder Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft | ⁵⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 4 | ⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 4. An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen | ⁷⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin an einem Gericht mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen; erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin der Besoldungsgruppe R 3 eine Amtszulage nach Anlage 4 | ⁸⁾ Als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin. Bei acht und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen kann für weitere aufsichtführende Richter und Richterinnen je eine, bei 15 Planstellen und auf je fünf weitere Planstellen je eine weitere Planstelle für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden. An einem Gericht mit fünfzehn und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 auszubringen | ⁹⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 4 | ¹⁰⁾ Erhält als weiterer aufsichtführender Richter oder aufsichtführende Richterin an einem Landgericht mit 30 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen, einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt, eine Amtszulage nach Anlage 4; bei 60 und auf je 30 weitere solche Planstellen können je drei weitere Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 ausgebracht werden.

■ Besoldungsgruppe R 3

Direktor, Direktorin des Amtsgerichts¹⁾²⁾

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin³⁾⁴⁾

Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin⁵⁾⁶⁾

Präsident, Präsidentin des Arbeitsgerichts⁷⁾⁸⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts⁸⁾

Präsident, Präsidentin des Sozialgerichts⁸⁾

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts⁸⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Amtsgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Finanzgerichts¹⁰⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts¹⁰⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts⁹⁾

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Finanzgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

¹⁾ An einem Gericht mit 20 bis 40 Planstellen für Richter und Richterinnen | ²⁾ Als Leiter oder Leiterin eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Bayern | ³⁾ Als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft | ⁴⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit bis zu 19 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen | ⁵⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 | ⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen | ⁷⁾ Die Amtsbezeichnung führen Leiter und Leiterinnen von Arbeitsgerichten mit 23 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen | ⁸⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt | ⁹⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 | ¹⁰⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 4

■ Besoldungsgruppe R 4

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin¹⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Arbeitsgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Sozialgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landessozialgerichts⁴⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs⁴⁾

¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 20 bis 59 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen | ²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt | ³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt | ⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 8

■ Besoldungsgruppe R 5

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin¹⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Finanzgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾

¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen | ²⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt | ³⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk I | ⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9

■ Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin²⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Finanzgerichts⁴⁾

Präsident, Präsidentin des Landesarbeitsgerichts⁵⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts³⁾

¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk | ²⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen | ³⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt | ⁴⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk | ⁵⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.

■ Besoldungsgruppe R 7

Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾

¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk

■ Besoldungsgruppe R 8

Präsident, Präsidentin des Landessozialgerichts

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾

Präsident, Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 799 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk

■ Besoldungsgruppe R 9

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 800 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk

Besoldungsordnungen kw

Besoldungsordnung A kw

■ Besoldungsgruppe A 5 kw

Kontrollgehilfe, Kontrollgehilfin

Städtischer Masseur und Bademeister, Städtische Masseurin und Bademeisterin

■ Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter, Friedhofverwalterin

Kontrollmeister, Kontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Oberbademeister, Städtische Masseurin und Oberbademeisterin

■ Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter, Friedhofoberverwalterin

Oberkontrollmeister, Oberkontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Hauptbademeister, Städtische Masseurin und Hauptbademeisterin

■ Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter, Friedhofhauptverwalterin

Hauptkontrollmeister, Hauptkontrollmeisterin

■ Besoldungsgruppe A 9 kw

Staatsbankinspektor, Staatsbankinspektorin

■ Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor, Betriebsoberinspektorin

Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin¹⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe von 46,07 €

■ Besoldungsgruppe A 11 kw

■ Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat, Fachstudienrätin – im Hochschuldienst –
 Institutslehrer, Institutslehrerin – am Zentrum für Bildungsforschung –
 Religionsoberlehrer, Religionsoberlehrerin an einer beruflichen Schule
 Wirtschaftsoberlehrer, Wirtschaftsoberlehrerin

■ Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat, Akademische Rätin¹⁾
 Baurat, Baurätin¹⁾
 Blindenoberlehrer, Blindenoberlehrerin²⁾
 Hauptlehrer, Hauptlehrerin³⁾ – im Justizvollzugsdienst –
 Medizinalrat, Medizinalrätin¹⁾
 Oberlehrer, Oberlehrerin – im Justizvollzugsdienst –
 Pharmazierat, Pharmazierätin¹⁾
 Polizeihauptlehrer, Polizeihauptlehrerin³⁾
 Regierungsrat, Regierungsrätin¹⁾
 Studienrat, Studienrätin¹⁾
 Taubstummenlehrer, Taubstummenlehrerin
 Taubstummenoberlehrer, Taubstummenoberlehrerin²⁾
 Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftliche Assistentin an einer wissenschaftlichen
 Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt⁴⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt |

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4 | ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4 | ⁴⁾ Erhält bei Ausübung einer selbstständigen

Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 615 €

■ Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin¹⁾
Bezirksoberpfarrer, Bezirksoberpfarrerin
Direktor, Direktorin bei den Wissenschaftlichen Anstalten²⁾
Oberbaurat, Oberbaurätin¹⁾
Oberregierungschemierat, Oberregierungschemierätin
Oberregierungsgewerberat, Oberregierungsgewerberätin
Oberregierungsmedizinalrat, Oberregierungsmedizinalrätin
Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin¹⁾
Oberstudienrat, Oberstudienrätin¹⁾
Singschuldirektor, Singschuldirektorin der Stadt Würzburg
Staatsarchivdirektor, Staatsarchivdirektorin

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt!

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4

■ Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor, Akademische Direktorin¹⁾
Baudirektor, Baudirektorin¹⁾
Chemiedirektor, Chemiedirektorin¹⁾
Landwirtschaftsdirektor, Landwirtschaftsdirektorin¹⁾
Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin¹⁾
Pharmaziedirektor, Pharmaziedirektorin¹⁾
Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin¹⁾
Studiendirektor, Studiendirektorin¹⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

■ Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor, Direktorin des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg
Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Kempten
Obermedizinaldirektor, Obermedizinaldirektorin¹⁾
Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin¹⁾²⁾
Stadtdirektor, Stadtdirektorin – in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt!

²⁾ Am Staatsinstitut für Frühpädagogik

Besoldungsordnung B kw

■ Besoldungsgruppe B 2 kw

Kanzler, Kanzlerin der Universität Bayreuth
Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts
Stadtdirektor, Stadtdirektorin – in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern
Vizepräsident, Vizepräsidentin – einer früheren Bezirksfinanzdirektion

■ Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor, Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München
Präsident, Präsidentin – als Leiter oder Leiterin einer früheren Bezirksfinanzdirektion
Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion
Präsident, Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung
Stadtdirektor, Stadtdirektorin – in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern

■ Besoldungsgruppe B 4 kw

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsführende Direktorin der Landesgewerbeanstalt Bayern

■ Besoldungsgruppe B 5 kw

Präsident, Präsidentin – als Leiter oder Leiterin einer früheren Bezirksfinanzdirektion
Stadtdirektor, Stadtdirektorin – der Landeshauptstadt München

■ Besoldungsgruppe B 6 kw

■ Besoldungsgruppe B 7 kw

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin – als Direktor oder Direktorin des Senatsamts
Präsident, Präsidentin, Rektor, Rektorin der Universität Würzburg

■ Besoldungsgruppe B 8 kw

Besoldungsordnung C kw

■ Besoldungsgruppe C 1 kw

Künstlerischer Assistent, Künstlerische Assistentin
Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftliche Assistentin

■ Besoldungsgruppe C 2 kw

Hochschuldozent, Hochschuldozentin¹⁾

Oberassistent, Oberassistentin¹⁾

Oberingenieur, Oberingenieurin

Professor, Professorin

– an einer Fachhochschule

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen,
soweit überwiegend in diesen tätig

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule

– soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen
Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden²⁾

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule³⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe von 104,32 €, soweit als Oberarzt oder Oberärztin einer Hochschulambulanz tätig | ²⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist | ³⁾ Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

■ Besoldungsgruppe C 3 kw

Professor, Professorin

- an einer Fachhochschule
- an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin²⁾

¹⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist | ²⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt

■ Besoldungsgruppe C 4 kw

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin²⁾

¹⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist | ²⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

**Anlage 2: Hinzufügung von Zusätzen zu den
Amtsbezeichnungen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2)**

Den in Anlage 1 dargestellten Amtsbezeichnungen der Besoldungsordnung A können Zusätze wie folgt hinzugefügt werden:

Amtsbezeichnung	Zusätze
Wachtmeister, Wachtmeisterin	Betriebs- Justiz-
Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	Betriebs- Justiz-
Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	Betriebs- Justiz-
Oberwart, Oberwartin	Betriebs- Vermessungs-
Sekretär, Sekretärin	Archiv- Betriebs- Bibliotheks- Forst- Gesundheits- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Justiz- Justizsicherheits- Polizei- Regierungs- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Verwaltungsbetriebs- Vollstreckungs-

Amtsbezeichnung	Zusätze
Obersekretär, Obersekretärin	Archiv- Betriebs- Bibliotheks- Forst- Gesundheits- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Hygiene- (im Verbraucherschutz) Justiz- Justizsicherheits- Landwirtschafts- Museumsbetriebs- Polizei- Regierungs- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Verwaltungsbetriebs- Vollstreckungs-
Hauptsekretär, Hauptsekretärin	Archiv- Betriebs- Bibliotheks- Forst- Gesundheits- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Hygiene- (im Verbraucherschutz) Justiz- Justizsicherheits- Landwirtschafts- Polizei- Regierungs- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Verwaltungsbetriebs- Vollstreckungs-

Anlage 2: Hinzufügung von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2)

Amtsbezeichnung	Zusätze
Inspektor, Inspektorin	Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Gesundheits- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Hygiene- (im Verbraucherschutz) Justiz- Justizverwaltungs- Kultur- Landwirtschafts- Polizei- Rechtspflege- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer, Technische Urkunds- Vermessungs- Verwaltungs- Vollstreckungs-
Oberinspektor, Oberinspektorin	Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Hygiene- (im Krankenpflagedienst) Hygiene- (im Verbraucherschutz) Justiz- Justizverwaltungs- Kultur- Landwirtschafts- Polizei- Rechtspflege- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs-

Amtsbezeichnung	Zusätze
<p>Amtmann, Amtfrau</p>	<p>Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Hygiene- (im Justizvollzugsdienst) Hygiene- (im Krankenpflagedienst) Hygiene- (im Verbraucherschutz) Justiz- Justizverwaltungs- Kultur- Landwirtschafts- Polizei- Rechtspflege- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs-</p>
<p>Amtsrat, Amtsrätin</p>	<p>Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- (im Verbraucherschutz) Garten- (in der Krankenhausbetriebsleitung) Justiz- Kultur- Landwirtschafts- Polizei- Rechtspflege- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs-</p>

Anlage 2: Hinzufügung von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2)

Amtsbezeichnung	Zusätze
Rat, Rätin	Archiv- Bau- Berg- Bewährungshilfe- Bibliotheks- Brand- Chemie- Eich- Fischerei- ¹⁾ Forst- Garten- Gerichtshilfe- Gewerbe- Hauswirtschafts- (im Verbraucherschutz) Hauswirtschafts- (in der Krankenhaus- betriebsleitung) Kriminal- Kultur- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Rechts- ²⁾ Rechtspflege- Regierungs- Sozial- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär-
Pfarrer, Pfarrerin	- im Justizvollzugsdienst

¹⁾ Für die Fischereifachberater der Bezirke
²⁾ Die Amtsbezeichnung lautet „Oberrechtsrat, Oberrechtsrätin“
 und gilt für Juristen, die überwiegend Justitiarsaufgaben
 wahrnehmen

Amtsbezeichnung	Zusätze
Oberrat, Oberrätin	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- Chemie- Eich- Fischerei- ¹⁾ Forst- Garten- Gewerbe- Hauswirtschafts- Medizinal- Kriminal- Kultur- Landwirtschafts- Pharmazie- Polizei- -rechts- ²⁾ Rechtspflege- -regierungs- ³⁾ Sozial- Technischer, Technische Vermessungs- -verwaltungs- ⁴⁾ Veterinär- ¹⁾ Für die Fischereifachberater der Bezirke ²⁾ Die Amtsbezeichnung lautet „Oberrechtsrat, Oberrechtsrätin“ und gilt für Juristen, die überwiegend Justitiarsaufgaben wahrnehmen ³⁾ Die Amtsbezeichnung lautet „Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin“ ⁴⁾ Die Amtsbezeichnung lautet „Oberverwaltungsrat, Oberverwaltungsrätin“
Dekan, Dekanin	- im Justizvollzugsdienst

Anlage 2: Hinzufügung von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2)

Amtsbezeichnung	Zusätze
Direktor, Direktorin	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- Chemie- Eich- Fischerei- ¹⁾ Forst- Garten- Gewerbe- Hauswirtschafts- Kriminal- Kultur- Landwirtschafts- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Rechts- ²⁾ Rechtspflege- Regierungs- Sammlungs- Sozial- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- ¹⁾ Für die Fischereifachberater der Bezirke ²⁾ Juristen, die überwiegend Justitiarsaufgaben wahrnehmen

Amtsbezeichnung	Zusätze
Leitender Direktor, Leitende Direktorin	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- Chemie- Eich- Fischerei- ¹⁾ Forst- Garten- Gewerbe- Hauswirtschafts- Kriminal- Kultur- Landwirtschafts- Medizinal- Museums- Pharmazie- Polizei- Rechts- ²⁾ Rechtspflege- Regierungs- Sammlungs- Sozial- Technischer, Technische Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär- ¹⁾ Für die Fischereifachberater der Bezirke ²⁾ Juristen, die überwiegend Justitiarsaufgaben wahrnehmen
Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin	- im polizeiärztlichen Dienst

Besoldungsordnung A

Anlage 3: Grundgehaltstabellen
(bis 31. Oktober 2012)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	1.781,47	1.822,92	1.864,38	1.905,85	1.947,31	1.988,77	2.030,23	2.071,68	2.113,13				
A 4	1.827,01	1.875,80	1.924,62	1.973,43	2.022,24	2.071,03	2.119,83	2.168,63	2.217,43				
A 5	1.874,56	1.908,14	1.951,67	2.000,26	2.048,80	2.097,37	2.145,93	2.194,49	2.243,05				
A 6	1.904,84	1.957,67	2.010,97	2.064,28	2.117,62	2.170,95	2.224,27	2.277,57	2.330,88				
A 7	1.976,89	2.040,98	2.111,08	2.178,16	2.245,26	2.312,36	2.360,26	2.408,18	2.456,11				
A 8	2.044,96	2.102,29	2.168,20	2.274,25	2.360,22	2.446,22	2.503,53	2.560,83	2.618,17	2.675,48			
A 9	2.155,75	2.212,15	2.268,91	2.395,66	2.487,44	2.579,20	2.642,27	2.705,37	2.768,44	2.831,53			
A 10	2.318,23	2.396,60	2.514,15	2.631,74	2.749,30	2.866,87	2.945,25	3.023,63	3.101,99	3.180,37			
A 11		2.668,21	2.783,67	2.904,13	3.024,62	3.145,09	3.225,39	3.305,71	3.386,04	3.466,35	3.546,64		
A 12			3.008,31	3.146,92	3.290,56	3.434,19	3.529,94	3.625,67	3.721,43	3.817,19	3.912,94		
A 13				3.521,54	3.676,64	3.831,72	3.935,12	4.038,51	4.141,92	4.245,32	4.348,73		
A 14				3.742,09	3.943,21	4.144,33	4.278,41	4.412,50	4.546,57	4.680,66	4.814,75		
A 15					4.330,33	4.551,46	4.728,36	4.905,24	5.082,15	5.259,06	5.435,95		
A 16					4.776,49	5.032,22	5.236,83	5.441,43	5.646,01	5.850,60	6.055,19		

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6.314,05
B 3	6.685,76
B 4	7.075,11
B 5	7.521,81
B 6	7.943,63
B 7	8.353,95
B 8	8.781,61
B 9	9.312,62
B 10	10.961,59
B 11	11.386,59

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Monatsbeiträge	3.889,20	4.500,60	5.366,75

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jähriges-Rhythmus										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.599,45	3.681,11	3.891,73	4.102,34	4.312,96	4.523,58	4.734,21	4.944,81	5.155,45	5.366,06	5.576,70
R 2			4.395,91	4.606,53	4.817,15	5.027,78	5.238,39	5.449,01	5.659,61	5.870,25	6.080,83
R 3	6.685,76										
R 4	7.075,11										
R 5	7.521,81										
R 6	7.943,63										
R 7	8.353,95										
R 8	8.781,61										
R 9	9.312,62										

Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-jähriges-Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.004,54	3.107,95	3.211,34	3.314,73	3.418,16	3.521,54	3.624,92	3.728,33	3.881,72	3.985,12	4.088,51	4.141,92	4.245,32	4.348,73	
C 2 kw	3.010,99	3.175,78	3.340,57	3.505,36	3.670,14	3.834,92	3.999,71	4.164,47	4.329,26	4.494,04	4.658,79	4.823,59	4.988,36	5.153,17	5.317,95
C 3 kw	3.309,59	3.496,18	3.682,77	3.869,35	4.055,93	4.242,52	4.429,08	4.615,66	4.802,23	4.988,83	5.175,39	5.361,97	5.548,55	5.735,12	5.921,70
C 4 kw	4.187,99	4.375,54	4.563,11	4.750,66	4.938,24	5.125,79	5.313,34	5.500,88	5.688,45	5.876,01	6.063,57	6.251,11	6.438,69	6.626,23	6.813,79

Besoldungsordnung A

Anlage 3: Grundgehaltstabellen
(ab 1. November 2012)

(績效導向)
打破官字限制

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus							4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	Stufe							10	11		
A 3	1.808,19	1.850,26	1.892,35	1.934,44	1.976,52	2.018,60	2.060,68	2.102,76	2.144,83					
A 4	1.854,42	1.908,94	1.953,49	2.003,03	2.052,57	2.102,10	2.151,63	2.201,16	2.250,69					
A 5	1.882,68	1.931,69	1.980,95	2.030,26	2.079,53	2.128,83	2.178,12	2.227,41	2.276,70					
A 6	1.932,91	1.987,04	2.041,18	2.095,24	2.149,38	2.203,51	2.257,63	2.311,73	2.365,84					
A 7	2.006,54	2.074,64	2.142,75	2.210,83	2.278,94	2.347,05	2.395,66	2.444,30	2.492,95					
A 8	2.075,68	2.139,82	2.221,08	2.308,36	2.395,62	2.482,91	2.541,08	2.599,24	2.657,44	2.715,61				
A 9	2.188,09	2.245,83	2.338,47	2.431,59	2.524,75	2.617,89	2.681,90	2.745,95	2.809,97	2.874,00				
A 10	2.353,00	2.432,55	2.551,86	2.671,22	2.790,54	2.909,87	2.989,43	3.068,98	3.148,52	3.228,08				
A 11		2.703,16	2.825,48	2.947,69	3.069,99	3.192,27	3.273,77	3.355,30	3.436,83	3.518,35	3.599,84			
A 12			3.048,96	3.194,12	3.339,92	3.485,70	3.582,89	3.680,06	3.777,25	3.874,45	3.971,63			
A 13				3.574,36	3.731,79	3.889,20	3.994,15	4.099,09	4.204,05	4.309,00	4.413,96			
A 14				3.798,22	4.002,36	4.206,49	4.342,59	4.478,69	4.614,77	4.750,87	4.886,97			
A 15					4.395,28	4.619,73	4.799,29	4.978,82	5.158,38	5.337,95	5.517,49			
A 16					4.848,14	5.107,70	5.315,38	5.523,05	5.730,70	5.938,36	6.146,02			

有學識資格 優秀跳級 → 快速升遷 (每年考評一次) → 可級晉升 → 預升待遇

Bayerisches Besoldungsgesetz

undgehaltstabellen (ab 1. November 2012)
初(高中) 較高 (大學) (專業訓練)

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6.408,76
B 3	6.786,05
B 4	7.181,24
B 5	7.634,64
B 6	8.062,78
B 7	8.479,26
B 8	8.913,33
B 9	9.452,31
B 10	11.126,01
B 11	11.557,39

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Monatsbeiträge	3.947,54	4.568,11	5.447,25

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-jähriges-Rhythmus										
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3.653,44	3.736,33	3.950,11	4.163,88	4.377,65	4.591,43	4.805,22	5.018,98	5.232,78	5.446,55	5.660,35
R 2			4.461,85	4.675,63	4.889,41	5.103,20	5.316,97	5.530,75	5.744,50	5.958,30	6.172,04
R 3	6.786,05										
R 4	7.181,24										
R 5	7.634,64										
R 6	8.062,78										
R 7	8.479,26										
R 8	8.913,33										
R 9	9.452,31										

Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Richtmaß														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.049,61	3.154,57	3.259,51	3.364,45	3.469,43	3.574,36	3.679,29	3.784,25	3.889,20	3.994,15	4.099,09	4.204,05	4.309,00	4.413,96	
C 2 kw	3.056,15	3.223,42	3.390,68	3.557,94	3.725,19	3.892,44	4.059,71	4.226,94	4.394,20	4.561,45	4.728,67	4.895,94	5.063,19	5.230,47	5.397,72
C 3 kw	3.359,23	3.548,62	3.738,01	3.927,39	4.116,77	4.306,16	4.495,52	4.684,89	4.874,26	5.063,66	5.253,02	5.442,40	5.631,78	5.821,15	6.010,53
C 4 kw	4.250,81	4.441,17	4.631,56	4.821,92	5.012,31	5.202,68	5.393,04	5.583,39	5.773,78	5.964,15	6.154,52	6.344,88	6.535,27	6.725,62	6.916,00

Anlage 4: Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (bis 31. Oktober 2012)

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Bayerisches Besoldungsgesetz

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, variablen Satz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		194,16
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		305,70
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	77,92
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,92
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	117,23
	A 6 bis A 9	156,30
	A 10 und höher	195,37
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	64,90
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	129,80
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		97,35
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	187,57
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	150,05
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		77,92

Besoldungsgruppe	Footnote	Betrag in Euro, variablen Satz
A 6	3	33,47
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,08
	3, 4, 6	249,18
A 10	1	52,10
	2	39,08
A 11	2	52,10
	1	52,10
A 12	2	212,43
	1	173,61
A 13	1, 3, 7, 12	253,22
	2, 9	173,61
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	224,18
	10	212,43
A 14	1, 2	173,61
	1, 3, 4, 5	144,73
A 15	2	194,16
	1, 7	144,73
A 16	3, Spiegelstrich 1	115,75
	3, Spiegelstrich 2	231,45
	4	191,94
	1, 3	95,98
R 1	2	191,94
	1, 5, 6, 7, 9, 10	191,94
R 3	10	154,98
A 13 kw	2	173,61
	3	202,52
A 14 kw	2	

Anlage 4: Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (ab 1. November 2012)

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (Bay-BesS, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vorrundungssatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		197,07
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		310,29
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	79,09
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,19
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	118,99
	A 6 bis A 9	158,64
	A 10 und höher	198,30
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	65,87
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	131,75
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		98,81
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	190,38
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	152,30
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		79,09

Besoldungsgruppe	Paragrafen	Betrag in Euro, Vorrundungssatz
A 6	3	33,97
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,67
	3, 4, 6	252,92
A 10	1	52,88
	2	39,67
A 11	2	52,88
A 12	1	52,88
	2	215,62
A 13	1, 3, 7, 12	176,21
	2, 9	257,02
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	176,21
	10	227,54
A 14	1, 2	215,62
A 15	1, 3, 4, 5	176,21
	2	146,90
A 16	1, 7	197,07
	3, Spiegelstrich 1	146,90
	3, Spiegelstrich 2	117,49
	4	234,92
R 1	1, 3	194,82
	2	97,42
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	194,82
R 3	10	194,82
A 13 kw	2	157,30
	3	176,21
A 14 kw	2	205,56

**Anlage 5: Familienzuschlag
(bis 31. Oktober 2012)**

Monatsbeträge

	Stufe 1 (Betrag in Euro)	Stufe 2 (Betrag in Euro)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	109,70	208,22
übrige Besoldungsgruppen	115,20	213,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag ■ für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,52 € ■ für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,37 €		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 101,95 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 108,23 €

Anlage 5: Familienzuschlag (ab 1. November 2012)

Monatsbeträge

	Stufe 1 (Betrag in Euro)	Stufe 2 (Betrag in Euro)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,36	211,36
Übrige Besoldungsgruppen	116,94	216,94
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag <ul style="list-style-type: none"> ■ für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,00 € ■ für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,95 € 		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 103,48 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 109,85 €

Anlage 6: Auslandsbesoldung
(bis 31. Oktober 2012)

Grundgehaltsspanne
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
VON	1.812,30	2.051,07	2.322,37	2.630,60	2.980,84	3.378,79	3.830,94	4.344,69	4.928,42	5.591,66	6.345,25	7.201,49	8.174,37	9.279,78	
bis															
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz

**Anlage 6: Auslandsbesoldung
(ab 1. November 2012)**

**Grundgehaltsspanne
(Monatsbeträge in Euro)**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1.839,49	2.081,85	2.357,22	2.670,07	3.025,56	3.429,48	3.888,41	4.409,87	5.002,36	5.675,54	6.440,44	7.309,52	8.297,00	9.418,99
bis	1.839,48	2.081,84	2.357,21	2.670,06	3.025,55	3.429,47	3.888,40	4.409,86	5.002,35	5.675,53	6.440,43	7.309,51	8.296,99	9.418,98	
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz

Anlage 7: Stellenzulagen

Monatsbeträge

Bayerisches Besoldungsgesetz

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 102,26
Nr. 2	bis zu 76,69
Nr. 5	bis zu 38,35
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8, B 9, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	38,35

Anlage 8: Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vorkommersatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

**Anlage 9: Mehrarbeitsvergütungssätze
(bis 31. Oktober 2012)**

(Stundensätze)

Bayerisches Besoldungsgesetz

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2	
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
A 3 bis A 4	10,90
A 5 bis A 8	12,87
A 9 bis A 12	17,67
A 13 bis A 16	24,36

Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11	16,44
	ab A 12	20,38
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	16,44
	ab A 13	24,18
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	16,44
	ab A 13	28,26

**Anlage 9: Mehrarbeitsvergütungssätze
(ab 1. November 2012)**

(Stundensätze)

Rechtsgrundlage: Art. 6a Abs. 3 Satz 2

Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
A 3 bis A 4	11,06
A 5 bis A 8	13,06
A 9 bis A 12	17,94
A 13 bis A 16	24,73

Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11	16,69
	ab A 12	20,69
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	16,69
	ab A 13	24,54
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	16,69
	ab A 13	28,68

**Anlage 10: Anwärtergrundbetrag
(bis 31. Oktober 2012)**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter oder die Anwärerin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	820,96
A 5 bis A 8	936,37
A 9 bis A 11	987,97
A 12	1.121,56
A 13	1.151,96
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1.185,33

Bayerisches Besoldungsgesetz

**Anlage 10: Anwärtergrundbetrag
(ab 1. November 2012)**

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsstufe, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	833,27
A 5 bis A 8	950,42
A 9 bis A 11	1.002,79
A 12	1.138,38
A 13	1.169,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1.203,11

**Anlage 11: Übersicht zur Überleitung von Amtsinhabern und
Amtsinhaberinnen in die neuen Ämter und zur
Darstellung der konsolidierten Ämter
(Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2)**

Vorbemerkung:

¹Die Übersicht gliedert sich in zwei Abschnitte. ²Aus Abschnitt 1 ergeben sich die am 31. Dezember 2010 gesetzlich konkretisierten Ämter – gegebenenfalls mit den jeweiligen Funktionsbezeichnungen –, in denen sich die Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen zum 1. Januar 2011 befinden. ³Sie werden ab 1. Januar 2011 kraft Gesetzes in neue Ämter nach Maßgabe dieses Abschnitts übergeleitet, da sich bei ihnen die Amtsbezeichnung oder die besoldungsrechtliche Einstufung (Besoldungsgruppe mit oder ohne Amtszulage) ändert. ⁴Die in der ersten Spalte enthaltenen Ämter mit und ohne Funktionsbezeichnungen beruhen auf den Bundesbesoldungsordnungen in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie den Bayerischen Besoldungsordnungen in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. ⁵Die Amtsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch mit voll ausgeschriebenen Paarformeln abgefasst. ⁶Dies gilt auch für die Funktionsbezeichnungen, die an die bayerischen Verhältnisse angepasst sind. ⁷Differenzierungen in der Ämterbewertung auf Basis von Fußnotenregelungen werden bei den Funktionsbezeichnungen als Klammerzusätze dargestellt. ⁸Abschnitt 2 ergänzt aus Gründen der Rechtsklarheit die in Abschnitt 1 dargestellte Überleitungsübersicht. ⁹Dieser Abschnitt enthält ausschließlich Amtsbezeichnungen des alten Rechts, die durch das neue Recht nicht verändert werden (Wegfall der bisher gesetzlich festgelegten Funktionsbezeichnungen). ¹⁰Funktionszusätze in den jeweiligen Fußnotenregelungen der Besoldungsordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Aufseher, Aufseherin	A 2 + AZ (32,85)	Wachtmeister, Wachtmeisterin	A 3
Oberamtsgehilfe, Oberamtsgehilfin	A 2	Hauptamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfin	A 3
Oberbetriebsgehilfe, Oberbetriebsgehilfin	A 2	Hauptamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfin	A 3
Hauptamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfin	A 3	Amtsmeister, Amtsmeisterin	A 4
Hauptamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfin	A 3 + AZ (60,57)	Amtsmeister, Amtsmeisterin	A 4
Hauptbetriebsgehilfe, Hauptbetriebsgehilfin	A 3	Amtsmeister, Amtsmeisterin	A 4
Oberaufseher, Oberaufseherin	A 3 + AZ (32,85)	Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	A 4
Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	A 3 + AZ (32,85)	Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	A 4
Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	A 3 + AZ (60,57)	Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin	A 4
Amtsmeister, Amtsmeisterin	A 4	Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 5
Amtsmeister, Amtsmeisterin	A 4 + AZ (60,57)	Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 5
Betriebsmeister, Betriebsmeister	A 4	Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 5
Hauptaufseher, Hauptaufseherin	A 4 + AZ (32,85)	Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	A 5
Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	A 4 + AZ (32,85)	Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	A 5
Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	A 4 + AZ (60,57)	Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin	A 5
Oberwart, Oberwartin	A 4 + AZ (32,85)	Oberwart, Oberwartin	A 5
Betriebsassistent, Betriebsassistentin	A 5 + AZ (32,85)	Sekretär, Sekretärin	A 6
Erster Hauptwachtmeister, Ers- te Hauptwachtmeisterin	A 5 + AZ (32,85)	Sekretär, Sekretärin	A 6
Erster Hauptwachtmeister, Ers- te Hauptwachtmeisterin	A 5 + AZ (60,57)	Sekretär, Sekretärin	A 6
Hauptwart, Hauptwartin	A 5 + AZ (32,85)	Sekretär, Sekretärin	A 6
Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 5	Sekretär, Sekretärin	A 6
Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 5 + AZ (60,57)	Sekretär, Sekretärin	A 6

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung (bisherige Funktionsbezeichnung)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Oberbetriebsmeister, Oberbetriebsmeisterin	A 5	Sekretär, Sekretärin	A 6
Betriebsassistent, Betriebsassistentin	A 6	Sekretär, Sekretärin	A 6
Erster Hauptwachtmeister, Erste Hauptwachtmeisterin	A 6	Sekretär, Sekretärin	A 6
Erster Hauptwachtmeister, Erste Hauptwachtmeisterin	A 6 + AZ (32,85)	Sekretär, Sekretärin	A 6 + AZ (32,85)
Hauptwart, Hauptwartin	A 6	Sekretär, Sekretärin	A 6
Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin	A 6	Sekretär, Sekretärin	A 6
Oberbetriebsmeister, Oberbetriebsmeisterin	A 6	Sekretär, Sekretärin	A 6
Amtsinspektor, Amtsinpektorin	A 9	Inspektor, Inspektorin	A 9
Amtsinspektor, Amtsinpektorin	A 9 + AZ (244,53)	Inspektor, Inspektorin	A 9 + AZ (244,53)
Betriebsinspektor, Betriebsinspektorin	A 9	Inspektor, Inspektorin	A 9
Betriebsinspektor, Betriebsinspektorin	A 9 + AZ (244,53)	Inspektor, Inspektorin	A 9 + AZ (244,53)
Förderlehrer, Förderlehrerin (mit Stellenzulage in Höhe von 38,35 Euro)	A 9	Förderlehrer, Förderlehrerin	A 9 + AZ (38,35)
Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin	A 9	Inspektor, Inspektorin	A 9
Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin	A 9 + AZ (244,53)	Inspektor, Inspektorin	A 9 + AZ (244,53)
Hauptrestaurator, Hauptrestauratorin	A 9	Inspektor, Inspektorin	A 9
Hauptrestaurator, Hauptrestauratorin	A 9 + AZ (244,53)	Inspektor, Inspektorin	A 9 + AZ (244,53)
Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin	A 9 + AZ (244,53)	Hauptgerichtsvollzieher, Hauptgerichtsvollzieherin	A 10
Fachlehrer, Fachlehrerin (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)	A 10	Fachlehrer, Fachlehrerin	A 10 + AZ (51,13)
Förderlehrer, Förderlehrerin (mit Stellenzulage in Höhe von 38,35 Euro)	A 10	Förderlehrer, Förderlehrerin	A 10 + AZ (38,35)

Fortsetzung Abschnitt 1:

Eingetragene Amtsbezeichnung (neue Bezeichnungen sind durchgezogen)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Fachlehrer, Fachlehrerin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 ■ mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <p>(bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)</p>	<p>A 11</p>	<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p>	<p>A 11</p>
<p>Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ■ an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ■ bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei ■ im Hochschuldienst ■ im Justizvollzugsdienst ■ im kommunalen Schulverwaltungsdienst <p>(bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)</p>	<p>A 11</p>	<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p>	<p>A 11</p>
<p>Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Schulpsychologin oder Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 	<p>A 12 + AZ (142,03)</p>	<p>Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p>	<p>A 13 + AZ (170,37)</p>

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Fachlehrer, Fachlehrerin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird ■ mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <p>(bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)</p>	<p>A 12</p>	<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p>	<p>A 12</p>
<p>Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 ■ an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern ■ an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie ■ an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 ■ im Hochschuldienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 ■ im Justizvollzugsdienst <p>(bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)</p>	<p>A 12</p>	<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p>	<p>A 12</p>
	<p>A 12</p>	<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p>	<p>A 12 + AZ (51,13)</p>

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisheriger Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Konrektor, Konrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 12 + AZ (208,47)	Konrektor, Konrektorin	A 13 + AZ (170,37)
Lehrer, Lehrerin (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)	A 12	Lehrer, Lehrerin	A 12 + AZ (51,13)
Lehrer, Lehrerin (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro)	A 12 + AZ (208,47)	Lehrer, Lehrerin	A 12 + AZ (208,47) + AZ (51,13)
Rechnungsrat, Rechnungsrätin ■ als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof	A 12	Amtsrat, Amtsrätin	A 12
Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin ■ einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 12 + AZ (208,47)	Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin	A 13 + AZ (170,37)
Beratungsrektor, Beratungsrektorin ■ als Schulpyschologe oder Schulpyschologin an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 ■ als Schulpyschologe oder Schulpyschologin an Volksschulen, soweit Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung ■ an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 ■ als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Volksschulen ■ als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen	A 13	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 13 + AZ (170,37)
Fachberater, Fachberaterin für Sport ■ im kommunalen Schulverwaltungsdienst der Landeshauptstadt München	A 13	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 13 + AZ (170,37)

Bayerisches Besoldungsgesetz

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Fachlehrer, Fachlehrerin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern ■ an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie	A 13	Institutskonrektor, Institutskonrektorin	A 13
Hauptlehrer, Hauptlehrerin ■ im kommunalen Schulverwaltungsdienst	A 13	Lehrer, Lehrerin	A 13
Konrektor, Konrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen	A 13	Konrektor, Konrektorin	A 13 + AZ (220,00)
Lehrer, Lehrerin	A 13	Studienrat, Studienrätin im Grundschuldienst	A 13
Lehrer, Lehrerin	A 13	Studienrat, Studienrätin im Hauptschuldienst	A 13
Oberamtsrat, Oberamtsrätin	A 13	Rat, Rätin	A 13
Oberamtsrat, Oberamtsrätin	A 13 + AZ (248,50)	Rat, Rätin	A 13 + AZ (248,50)
Oberrechnungsrat, Oberrechnungsrätin	A 13	Rat, Rätin	A 13
Oberrechnungsrat, Oberrechnungsrätin	A 13 + AZ (248,50)	Rat, Rätin	A 13 + AZ (248,50)
Realschullehrer, Realschullehrerin	A 13	Studienrat, Studienrätin im Realschuldienst	A 13
Realschullehrer, Realschullehrerin	A 13 + AZ (208,47)	Studienrat, Studienrätin im Realschuldienst	A 13 + AZ (208,47)
Regierungsfachberater, Regierungsfachberaterin	A 13	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 13 + AZ (170,37)
Rektor, Rektorin ■ als Leiter oder Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ (170,37)	Rektor, Rektorin	A 14

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Sonderschullehrer, Sonderschullehrerin	A 13	Studienrat, Studienrätin im Förderschuldienst	A 13
Sonderschuloberlehrer, Sonderschuloberlehrerin	A 13 + AZ (113,59)	Studienrat, Studienrätin im Förderschuldienst	A 13 + AZ (208,47)
Realschuloberlehrer, Realschuloberlehrerin ■ als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen	A 14	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 14 + AZ (170,37)
Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 14		A 14 + AZ (170,37)
■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ (170,37)		A 15
■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen	A 14	Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin	A 14 + AZ (170,37)
■ als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist (an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen)	A 14		A 14 + AZ (170,37)
Realschulrektor, Realschulrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen	A 14 + AZ (170,37)		A 15
■ als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen	A 14	Realschulrektor, Realschulrektorin	A 14 + AZ (170,37)
■ als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ (170,37)		A 15

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Besondere Amtsbezeichnungen, bestehende Funktionsbezeichnungen	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Rektor, Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 	A 14	Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin	A 14
<p>Rektor, Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> als Leiter oder Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen 	A 14	Rektor, Rektorin	A 14 + AZ (170,37)
<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen (an einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige Förderschüler und Förderschülerinnen mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer Berufsbildenden Förderschule (an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder Berufsbildendem Zug (an einem weiterführenden allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Zug mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen zur individuellen Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler und Schülerinnen) 	<p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p>	<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p>	<p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p>

Fortsetzung Abschnitt 1:

Erschließung/Abminderungsmaßnahme, insoweit Funktionalisierung	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<ul style="list-style-type: none"> ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim ■ als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte ■ als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule mit weiterführenden allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zugs (bei mehr als 90 Schülern und Schülerinnen zur Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler und Schülerinnen) 	<p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p>	<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p>	<p>A 15</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p>
<p>Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ (als Leiter oder Leiterin einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer Berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige Behinderte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen) ■ als Leiter oder Leiterin einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit bis zu 120 Schülern und Schülerinnen (an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder an einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen) 	<p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p>	<p>Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p>	<p>A 15</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p>

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Einschlägige Amtsbezeichnung und bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- klasse und Amtszulage (AZ in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin ■ einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14	Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin	A 14 + AZ (170,37)
Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkon- rektorin ■ an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landes- schule mit Schülerheim ■ an einer weiterführenden allge- meinbildenden oder einer Berufs- bildenden Förderschule zur indivi- duellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, für sonstige Behinderte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen ■ an einer Volksschule zur individu- ellen Lernförderung mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen ■ an einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildendem oder Berufs bildendem Zug, wenn an dem Zug mehr als 180 Schüler und Schülerinnen zur individuellen Lernförderung oder mehr als 120 sonstige behinderte Schüler und Schülerinnen vorhanden sind	A 14	Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin	A 14 + AZ (170,37)
Kanzler, Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste München Kanzler, Kanzlerin der Akademie der bildenden Künste Nürnberg Kanzler, Kanzlerin der Fachhoch- schule Amberg-Weiden Kanzler, Kanzlerin der Fach- hochschule Ansbach Kanzler, Kanzlerin der Fach- hochschule Aschaffenburg Kanzler, Kanzlerin der Fach- hochschule Deggendorf Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Hof	A 15	Kanzler, Kanzlerin	A 15

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Ingolstadt Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Kempten Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Landshut Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Neu-Ulm Kanzler, Kanzlerin der Hochschule für Fernsehen und Film München Kanzler, Kanzlerin der Hochschule für Musik und Theater München Kanzler, Kanzlerin der Hochschule für Musik Würzburg	A 15	Kanzler, Kanzlerin	A 16
Realschulrektor, Realschulrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist ■ als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen	A 15	Realschuldirektor, Realschuldirektorin	A 15 + AZ (170,37)
Rektor, Rektorin ■ als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle ■ als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängi- gen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen ■ im kommunalen Schulverwaltungs- dienst als stellvertretender Leiter oder stellvertretende Leiterin einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter oder Leiterin eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14	A 15 + AZ (170,37) A 15 A 15	Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin Rektor, Rektorin einer besonderen Schule Kommunaler Schulverwaltungs- rektor, Kommunale Schulverwal- tungsrektorin	A 15 + AZ (170,37) A 15 A 15

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (a,b)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leiter oder Leiterin einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer Berufs bildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen ■ als Leiter oder Leiterin einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen 	A 15	Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin	A 15 + AZ (170,37)
<p>Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde 	A 15 + AZ (142,03)	Studiendirektor, Studiendirektorin	A 15 + AZ (170,37)
<p>Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)
<p>Geschäftsführer, Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als weiterer Vertreter oder weitere Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 	A 16	Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken	A 16

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Augsburg Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Coburg Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Nürnberg Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Regensburg Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Rosenheim Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Weihenstephan Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt Kanzler, Kanzlerin der Universität Bamberg Kanzler, Kanzlerin der Universität Bayreuth Kanzler, Kanzlerin der Universität Passau	A 16	Kanzler, Kanzlerin	A 16
Realschulrektor, Realschulrektorin ■ im kommunalen Schulverwaltungs- dienst als Leiter oder Leiterin einer großen pädagogischen Fachabteilung	A 16	Kommunaler Schulverwal- tungsrektor, Kommunale Schulverwaltungsrektorin	A 16
Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin ■ als Leiter oder Leiterin einer selbststän- digen weiterführenden Berufs bildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen	A 16	Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin	A 16
Direktor, Direktorin bei der Landes- gewerbeanstalt Bayern ■ als Mitglied des Direktoriums	B 2	Direktor, Direktorin der Landesgewerbeanstalt Bayern	B 2
Direktor, Direktorin bei der Staatsbibliothek ■ als der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generaldirek- tors oder der Generaldirektorin	B 2	Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek	B 2
Direktor, Direktorin bei einem Regionalträ- ger der gesetzlichen Rentenversicherung ■ als stellvertretender Geschäfts- führer oder stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor oder die Erste Direktorin in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist	B 2	Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung	B 2

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Geschäftsführer, Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> als weiterer ständiger Vertreter oder weitere ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 <p>Geschäftsführer, Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben</p> <ul style="list-style-type: none"> als der erste ständige Vertreter oder die erste ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin 	B 2	Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken	B 2
Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule München	B 2	Kanzler, Kanzlerin	B 2
<p>Kanzler, Kanzlerin der Universität Augsburg</p> <p>Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für die Realschulen 	B 2	Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin	B 2
<p>Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer</p> <ul style="list-style-type: none"> als Bereichsleiter oder Bereichsleiterin, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 	B 3	Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer/ Bayerischen Versorgungskammer	B 3
<p>Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> als stellvertretender Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor oder die Erste Direktorin in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist 	B 3	Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung	B 3
Direktor, Direktorin des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung	B 3	Direktor, Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung	B 3
<p>Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Fällen 	B 3	Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung	B 3

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bestandige Amtsbezeichnung / Ständige Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe nach Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Geschäftsführer, Geschäftsführerin bei der Handwerkskammer für Oberbayern ■ als der zweite ständige Vertreter oder die zweite ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin	B 3	Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern	B 3
Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg	B 3	Kanzler, Kanzlerin	B 3
Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3
Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer ■ als Bereichsleiter oder Bereichsleiterin, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3	B 4	Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer/ Bayerischen Versorgungskammer	B 4
Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung ■ als stellvertretender Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor oder die Erste Direktorin in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist	B 4	Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung	B 4
Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung ■ als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen	B 4	Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung	B 4
Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen	B 4	Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen	B 4
Generaldirektor, Generaldirektorin des Nationalmuseums	B 4	Generaldirektor, Generaldirektorin des Bayerischen Nationalmuseums	B 4

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bayerisches Besoldungsgesetz

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
<p>Geschäftsführer, Geschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der erste ständige Vertreter oder die erste ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin für den Kammerbereich Oberbayern ■ als der erste ständige Vertreter oder die erste ständige Vertreterin des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorortkammeraufgaben) 	B 4	Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei der Handwerkskammer für Oberbayern	B 4
<p>Kanzler, Kanzlerin der Technischen Universität München Kanzler, Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg Kanzler, Kanzlerin der Universität Würzburg</p>	B 4	Kanzler, Kanzlerin	B 4
<p>Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als stellvertretender Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführerin oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor oder die Erste Direktorin in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist 	B 5	Direktor, Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung	B 5
<p>Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen Versicherten und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen 	B 5	Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung	B 5
<p>Kanzler, Kanzlerin der Universität München</p>	B 5	Kanzler, Kanzlerin	B 5
<p>Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen 	B 6	Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung	B 6
<p>Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	B 6	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6
<p>Vizepräsident, Vizepräsidentin des Obersten Rechnungshofs</p>	B 7	Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs	B 7

Fortsetzung Abschnitt 1:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (neu)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (neu)
Regierungspräsident, Regierungspräsidentin im Regierungsbezirk Oberbayern	B 8	Regierungspräsident, Regierungs- präsidentin von Oberbayern	B 8
Präsident, Präsidentin des Obersten Rechnungshofs	B 9	Präsident, Präsidentin des Baye- rischen Obersten Rechnungshofs	B 9
Professor, Professorin als Junior- professor, Juniorprofessorin	W 1	Juniorprofessor, Juniorprofessorin	W 1
Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof	R 3	Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof	R 3
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs	R 4	Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungs- gerichtshofs	R 4
Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs	R 8	Präsident, Präsidentin des Baye- rischen Verwaltungsgerichtshofs	R 8

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leitender Unterrichtspfleger oder Leitende Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 ■ als Leiter oder Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 ■ als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin eines Leitenden Unterrichtspflegers oder einer Leitenden Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen ■ als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	A 10	Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin	A 10
<p>Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12</p>	A 10	Fachlehrer, Fachlehrerin	A 10
<p>Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leitender Unterrichtspfleger oder Leitende Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 ■ als Leiter oder Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 	A 11	Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin	A 11
<p>Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene 	A 11	Förderlehrer, Förderlehrerin	A 11

Fortsetzung Abschnitt 2:

Beispiele/Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Förderlehrer, Förderlehrerin ■ als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern	A 12	Förderlehrer, Förderlehrerin	A 12
Akademischer Rat, Akademische Rätin ■ als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule ■ als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Akademie der Wissenschaften ■ als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ■ an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs	A 13	Akademischer Rat, Akademische Rätin	A 13
Beratungsrektor, Beratungsrektorin ■ als Schulpyschologe oder Schulpys- chologin an Real-schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14	A 13 + AZ (170,37)	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 13 + AZ (170,37)
Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ■ an Museen ■ bei der Landesstelle für den Schulsport	A 13	Institutsrektor, Institutsrektorin	A 13
Seminarrektor, Seminarrektorin ■ als Leiter oder Leiterin eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen	A 13 + AZ (170,37)	Seminarrektor, Seminarrektorin	A 13 + AZ (170,37)

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, frühere Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Studienrat, Studienrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern ■ an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ■ an einer Fachakademie ■ mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung 	A 13	Studienrat, Studienrätin	A 13
<p>Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule ■ als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Akademie der Wissenschaften ■ als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ■ an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs 	A 14	Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin	A 14
<p>Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leiter oder Leiterin eines Praktikumsamts an der Dienststelle des oder der Ministerialbeauftragten ■ als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Förderschulen ■ als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen ■ als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen, soweit Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung ■ an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 ■ als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Realschulen ■ als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Realschulen 	A 14	Beratungsrektor, Beratungsrektorin	A 14

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe bis Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtzulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Fachschulrektor, Fachschulrektorin ■ als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ (170,37)	Fachschulrektor, Fachschulrektorin	A 14 + AZ (170,37)
Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 ■ als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ■ am Haus der Bayerischen Geschichte ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ■ an der Landesstelle für den Schulsport ■ an Museen	A 14 A 14 A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14 A 14 A 14	Institutsrektor, Institutsrektorin	A 14 A 14 A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14, A 14 + AZ (170,37) A 14 A 14 A 14
Konrektor, Konrektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen	A 14 A 14 + AZ (170,37)	Konrektor, Konrektorin	A 14 A 14 + AZ (170,37)
Musikschulrektor, Musikschulrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13	A 14	Musikschulrektor, Musikschulrektorin	A 14

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro (2011))	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Oberstudienrat, Oberstudienrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ■ an einer Fachakademie ■ mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung 	A 14	Oberstudienrat, Oberstudienrätin	A 14
<p>Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht) auf Regierungsbezirksebene 	A 14	Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin	A 14
<p>Rektor, Rektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen ■ als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen ■ als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen ■ als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen ■ im Justizvollzugsdienst als Koordinator oder Koordinatorin der Schultätigkeit ■ im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 	<p>A 14</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14</p>	Rektor, Rektorin	<p>A 14</p> <p>A 14</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14 + AZ (170,37)</p> <p>A 14</p> <p>A 14</p>
<p>Schulrat, Schulrätin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene 	A 14 + AZ (170,37)	Schulrat, Schulrätin	A 14 + AZ (170,37)

Fortsetzung Abschnitt 2:

Basisbezeichnung und Stellung oder andere Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Seminarrektor, Seminarrektorin ■ als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen ■ als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen ■ als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen	A 14 + AZ (170,37) A 14 A 14	Seminarrektor, Seminarrektorin	A 14 + AZ (170,37) A 14 A 14
Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin ■ einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14	Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin	A 14
Akademischer Direktor, Akademische Direktorin ■ als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule ■ als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Akademie der Wissenschaften ■ als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule ■ an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs	A 15	Akademischer Direktor, Akademische Direktorin	A 15
Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin in dessen oder deren Fachbereich	A 15 A 15 + AZ (142,03)	Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege	A 15 A 15 + AZ (142,03)
Fachschulrektor, Fachschulrektorin ■ als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen	A 15	Fachschulrektor, Fachschulrektorin	A 15

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bayerisches Besoldungsgesetz

Ständige oder Amtszeitbeendigung, bisläufige Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe oder Amtszeitbeendigung (AZ in Euro)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern ■ als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern ■ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ■ an der Landesstelle für den Schulsport 	A 15	Institutsrektor, Institutsrektorin	A 15
<p>Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene 	A 15	Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin	A 15
<p>Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene 	A 15	Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin	A 15
<p>Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen 	A 15	Seminarrektor, Seminarrektorin	A 15
<p>Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen ■ oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich ■ oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen 	<p>A 15 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37)</p>	<p>Studiendirektor, Studiendirektorin</p>	<p>A 15 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37)</p>

Fortsetzung Abschnitt 2:

■ oder eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums	A 15		A 15
■ oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen	A 15		A 15
■ oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
■ oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
■ als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist (an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen)	A 15		A 15
■ oder von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
■ oder von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde	A 15	Studiendirektor, Studiendirektorin	A 15
■ als Fachberater oder Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Fachleiterin oder Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	A 15		A 15
■ als Fachleiter oder Fachleiterin an den Studienkollegs München und Coburg	A 15		A 15
■ als Leiter oder Leiterin der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs	A 15		A 15
■ oder der Schul- und Bildungsberatung der Landeshauptstadt München	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
■ oder der Zeugnisanerkennungsstelle	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
■ oder des Studienkollegs Coburg (bei Überschreitung der Zahl von 80 Studierenden)	A 15 A 15 + AZ (170,37)		A 15 A 15 + AZ (170,37)
■ oder einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen	A 15		A 15

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung; bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
(Fortsetzung Studiendirektor, Studiendirektorin)			
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen 	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich 	A 15		A 15
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen 	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder einer staatlichen Schulberatungsstelle 	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums 	A 15 + AZ (170,37)		A 15 + AZ (170,37)
<ul style="list-style-type: none"> ■ oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen 	A 15 + AZ (170,37)	Studiendirektor, Studiendirektorin	A 15 + AZ (170,37)
<ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern 	A 15		A 15
<ul style="list-style-type: none"> ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung 	A 15		A 15
<ul style="list-style-type: none"> ■ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung 	A 15		A 15
<ul style="list-style-type: none"> ■ an der Landesstelle für den Schulsport 	A 15		A 15
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im kommunalen Schulverwaltungs- dienst als stellvertretender Leiter oder stellvertretende Leiterin einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter oder Leiterin eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets 	A 15		A 15
Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege	A 16		A 16
<ul style="list-style-type: none"> ■ als Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin 	A 16 + AZ (142,03)	Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege	A 16 + AZ (142,03)
	A 16 + AZ (113,59)		A 16 + AZ (113,59)
Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule	A 16 + AZ (227,13)	Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule	A 16 + AZ (227,13)
<ul style="list-style-type: none"> ■ als hauptamtlicher Vorstand, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 			

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ in Euro (AZ))	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 ■ als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin	A 16	Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)	A 16
Institutsdirektor, Institutsdirektorin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung	A 16	Institutsdirektor, Institutsdirektorin	A 16
Leitender Akademischer Direktor, Leitende Akademische Direktorin ■ als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule ■ als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Akademie der Wissenschaften ■ als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin an einer Hochschule	A 16	Leitender Akademischer Direktor, Leitende Akademische Direktorin	A 16
Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin ■ als Leiter oder Leiterin des polizeiärztlichen Dienstes	A 16	Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin	A 16
Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin ■ als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene	A 16	Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin	A 16
Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin ■ als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin	A 16, A 16 + AZ (190,54)
Ministerialrat, Ministerialrätin ■ bei einer obersten Landesbehörde	A 16	Ministerialrat, Ministerialrätin	A 16

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ■ oder des Leiters oder Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsober- schule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist ■ als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport <ul style="list-style-type: none"> ■ oder des Museumspädagogischen Zentrums München ■ oder des Studienkollegs München ■ oder des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt ■ oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen ■ oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich ■ oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen ■ oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern ■ oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ■ oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ■ oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ■ oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen ■ oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen 	A 16	Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin	A 16

Fortsetzung Abschnitt 2:

bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (31f)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
(Fortsetzung Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin)			
<ul style="list-style-type: none"> ■ als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen ■ am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung ■ im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter oder Leiterin einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor oder Stadtdirektorin in Besoldungsgruppe B 2 ■ oder als stellvertretender Leiter oder stellvertretende Leiterin einer großen pädagogischen Fachabteilung, deren Leiter oder Leiterin in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft ist, wenn an der staatlichen Schulaufsicht beteiligt 	A 16	Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin	A 16
Stadtdirektor, Stadtdirektorin			
<ul style="list-style-type: none"> ■ der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter oder Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 	A 16		A 16
<ul style="list-style-type: none"> ■ in einer Stadt mit mehr als 50 000 Einwohnern und Einwohnerinnen als Leiter oder Leiterin einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der oder die unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 	A 16		A 16
(Bis zu 30 v. H. der Stellen für diese Ämter in jeder Stadt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bei unmittelbarer Unterstellung unter einem Oberbürgermeister einer Oberbürgermeisterin oder in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern bei unmittelbarer Unterstellung unter einem oder einer mindestens in Besoldungsgruppe B 3 eingestuften sonstigen kommunalen Wahlbeamten oder sonstigen kommunalen Wahlbeamtin kann eine Amtszulage gewährt werden)	A 16 + AZ (190,54)	Stadtdirektor, Stadtdirektorin	A 16 + AZ (190,54)

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- stufe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Abteilungsleiter, Abteilungsleiterin ■ als Leiter oder Leiterin einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde ■ oder bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter oder Leiterin mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist ■ als Vertreter oder Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern für den Bereich Autobahnen	B 2	Abteilungsleiter, Abteilungsleiterin	B 2
Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten ■ als Bereichsleiter oder Bereichsleiterin	B 2	Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten	B 2
Direktor, Direktorin eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2 000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16	B 2	Direktor, Direktorin eines Bezirkskrankenhauses	B 2
Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des ■ Polizeipräsidiums Niederbayern ■ Polizeipräsidiums Oberbayern Nord ■ Polizeipräsidiums Oberbayern Süd ■ Polizeipräsidiums Oberfranken ■ Polizeipräsidiums Oberpfalz ■ Polizeipräsidiums Schwaben Nord ■ Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West ■ Polizeipräsidiums Unterfranken ■ Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei	B 2	Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin	B 2
Stadtdirektor, Stadtdirektorin ■ der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter oder Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 ■ der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 ■ der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als Leiter oder Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der oder die unmittelbar dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16	B 2	Stadtdirektor, Stadtdirektorin	B 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amts- und/oder Wahltätige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe der Anstellung (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Direktor, Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern ■ als Mitglied der Geschäftsleitung	B 3	Direktor, Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern	B 3
Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule ■ als hauptamtlicher Vorstand, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16	B 3	Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule	B 3
Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –) ■ als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder des geschäftsführenden Präsidialmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4	B 3	Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)	B 3
Direktor, Direktorin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Landesbeauftragten	B 3	Direktor, Direktorin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz	B 3
Direktor, Direktorin beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin	B 3	Direktor, Direktorin beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	B 3
Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin ■ bei einer obersten Dienstbehörde als Leiter oder Leiterin einer Abteilung ■ bei einer obersten Dienstbehörde als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsleiterin ■ als Prüfungsgebietsleiter oder Prüfungsgebietsleiterin beim Obersten Rechnungshof	B 3	Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin	B 3
Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin ■ als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen ■ als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für die Gymnasien	B 3	Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin	B 3

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Leiter, Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahn- direktion Nordbayern	B 3	Leiter, Leiterin der Landesbau- direktion bei der Autobahn- direktion Nordbayern	B 3
Ministerialrat, Ministerialrätin ■ bei einer obersten Dienstbehörde	B 3	Ministerialrat, Ministerialrätin	B 3
Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin ■ als Leiter oder Leiterin der Berufsfeuer- wehr der Landeshauptstadt München	B 3	Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin	B 3
Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Generallandes- anwalts oder der Generallandesanwältin	B 3	Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin	B 3
Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Landeskriminalamts ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Polizeipräsidiums Mittelfranken ■ als der ständige Vertreter oder die stän- dige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin des Polizeipräsidiums München	B 3	Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin	B 3
Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Regierungs- präsidenten oder der Regierungspräsi- dentin von Niederbayern, Oberfran- ken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben oder der Oberpfalz	B 3	Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin	B 3

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung bisherige Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
<p>Stadtdirektor, Stadtdirektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter oder Leiterin einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einem oder einer mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat oder berufsmäßigen Stadträtin unterstellt, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 ■ der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin eines berufsmäßigen Stadtrats oder berufsmäßigen Stadträtin, wenn dieser oder diese mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 ■ der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 	B 3	Stadtdirektor, Stadtdirektorin	B 3
<p>Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder geschäftsführenden Präsidialmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 	B 4	Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)	B 4
<p>Polizeipräsident, Polizeipräsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als Leiter oder Leiterin der Bereitschaftspolizei ■ als Leiter oder Leiterin der Polizeipräsidien Niederbayern, Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben Nord, Schwaben Süd/West, Unterfranken 	B 4	Polizeipräsident, Polizeipräsidentin	B 4
<p>Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin von Oberbayern 	B 4	Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin	B 4

Anlage 11: Übersicht zu Art. 104 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung bisherige Besoldungsgruppe (AZ, in Euro)	Besoldungsgruppe AZ, in Euro (B)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Stadtdirektor, Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München ■ als Leiter oder Leiterin einer unmittelbar dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 ■ als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin eines berufsmäßigen Stadtrats oder einer berufsmäßigen Stadträtin, wenn dieser oder diese mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3	B 4	Stadtdirektor, Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München	B 4
Polizeipräsident, Polizeipräsidentin ■ als Leiter oder Leiterin des Polizeipräsidiiums Mittelfranken	B 5	Polizeipräsident, Polizeipräsidentin	B 5
Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin ■ bei einer obersten Landesbehörde als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin ■ als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Datenschutz	B 6	Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin	B 6
Polizeipräsident, Polizeipräsidentin ■ als Leiter oder Leiterin des Landeskriminalamts ■ als Leiter oder Leiterin des Polizeipräsidiiums München	B 6	Polizeipräsident, Polizeipräsidentin	B 6
Regierungspräsident, Regierungspräsidentin ■ in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben oder der Oberpfalz	B 7	Regierungspräsident, Regierungspräsidentin	B 7
Landespolizeipräsident, Landespolizeipräsidentin ■ als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin für Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staatsministerium des Innern	B 8	Landespolizeipräsident, Landespolizeipräsidentin	B 8
Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin ■ als Direktor, Direktorin des Landtagsamts ■ als leitender Beamter oder leitende Beamtin der Staatskanzlei ■ als leitender Beamter oder leitende Beamtin eines Staatsministeriums oder bei einem Mitglied der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist	B 9	Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin	B 9
Professor, Professorin ■ an einer Fachhochschule	W 2	Professor, Professorin	W 2

Fortsetzung Abschnitt 2:

Bisherige Amtsbezeichnung hinreichend für die Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (alt)	Amtsbezeichnung (unverändert)	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ, in Euro) (unverändert)
Professor, Professorin ■ an einer Fachhochschule	W 3	Professor, Professorin	W 3
Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin ■ als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4) ■ als Dezernent oder Dezernentin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht	R 2 R 2+ AZ (188,36) R 2	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin	R 2 R 2+ AZ (188,36) R 2
Richter, Richterin am Amtsgericht ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin ■ als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin	R 2	Richter, Richterin am Amtsgericht	R 2
Richter, Richterin am Arbeitsgericht ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin ■ als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin	R 2	Richter, Richterin am Arbeitsgericht	R 2
Richter, Richterin am Sozialgericht ■ als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin ■ als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin	R 2	Richter, Richterin am Sozialgericht	R 2
Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin ■ als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht ■ als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht	R 3	Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin	R 3
Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin ■ als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht	R 4	Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin	R 4
Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin ■ als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht	R 6	Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin	R 6

Bayerisches Staatsarchiv

